

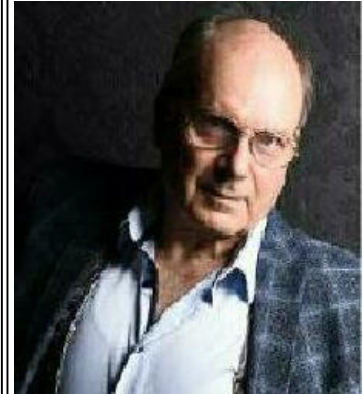
# CHECKO

Check-Analyse • Check Research

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Offener Brief**

Sehr geehrter Herr Olaf Scholz (Bundesfinanzminister, BMF),  
 sehr geehrter Herr Felix Hufeld (Präsident, Bundesanstalt für  
 Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin),  
 dear Mr. Jay Claton (Chairman, Securities Exchange Commission,  
 SEC)



**UNERLAUBTE VERTRAUENSWERBUNG  
 MIT SEC-PRÜFUNG**

Unternehmensanalyse  
 Stephan Appel  
 Fondsanalyst seit 1991

**Hintergrund/Vorfall**

Die Emittentin von Vermögensanlagen TSO (The Simpson Organisation), Frankfurt, mit Genehmigung zum Vertrieb von US-Immobilienfonds nach dem Vermögensanlagengesetz (Deutschlands), täuscht in einem Onlinemagazin des [Handelsblatts](#) S.11(Reflex-Verlag) die Leser mit der **Falschaussage**, dass

**"Alle Produkte stehen unter strikter Aufsicht in den USA. Auf Bundesebene sind das die US-Börsenaufsicht SEC und die Bundesbehörde, also die IRS, die dem Finanzministerium unterstellt ist."** (Erschienen in der Reflex-Verlag-Publikation "Wohin mit dem Geld? Investmentstrategien in volatilen Zeiten", 29.06.2020)

Das ist **falsch** und stellt eine wettbewerbswidrige Inanspruchnahme einer Prüfungsaufsicht für Investmentvehikel dar, die gerade **NICHT** dieser Aufsicht unterliegen. Hier liegt nicht nur eine vertriebsspezifische, beschränkt haftbare Mittäterschaft beim Vertrauensmißbrauch gegenüber Anlegern vor. Der Autor der Falschaussage, Christian Kunz, ist verantwortlicher Manger der Emittentin (Geschäftsführer Marketing) und damit unmittelbar verantwortlich für den Vertrauensmißbrauch dieser Falschaussage.

Dieser Vertrauensmißbrauch führt zu einem ungerechtfertigten **Platzierungsvorteil** gegenüber Wettbewerbern, die einer weitreichenden, vollregulierten Kontrolle der Staatsorgane tatsächlich unterliegen und sich dafür strengsten Regeln unterwerfen müssen. Nicht so die TSO-Emittentin. Die behauptete Aufsicht existiert bei dieser Art Vermögensanlagen nicht. Damit wird

**Hinweise zu den Kompetenzen der BaFin im Vergleich zur SEC:**

Der Anschein einer inhaltlichen Prüfqualität durch die BaFin-Prospektprüfung von Vermögensanlagen widerspricht der Realität.

Im Gegensatz zur SEC kann die BaFin im Rahmen ihrer Kohärenzprüfung bei Verstößen gegen die Transparenzpflichten z. B. bei Verschweigen von **wesentlichen Risiken** der Vermögensanlagen nur auf die Strafverfolgungsbehörden hoffen (sie nimmt keine Inhaltsprüfung vor) und wird als Klägerin nicht aktiv tätig.

vorsätzlich Seriosität und Transparenz vorgetäuscht, die nicht vorhanden ist. Fakt ist, dass Herr Christian Kunz in einem kürzlich verbreiteten Webinar Ausschüttungsreduzierungen für diverse TSO-Fonds angekündigt hat. TSO-Gesamtportfolio: "Vermietungsstand seit über vier Monaten bei nahezu 72 % unverändert", so per Juli 2020.

CHECK hat seit Jahren wiederholt Fragen an das TSO-Management gestellt, um belastbare Transparenz des Geschäftsmodells z. B. mit Hilfe der Financial Statements der operativen TSO-Gesellschaften zu [erreichen](#). Ohne Ergebnis! Die Fragen wurden als "aggressiv" eingestuft.

Nachteile ergeben sich durch die TSO-werblichen Falschaussagen im Wettbewerbsvergleich, insbesondere gegenüber **voll regulierten Anlageprodukten**, die einer hohen Kontrolldichte unterliegen (und zwar sowohl in Deutschland als auch in den USA!), wie z. B. regulierte AIFs durch regelmäßige BaFin-Kontrollen, verbindliche Anlagebedingungen, einer laufenden Kontrolle der Geschäftsführung, unabhängige Gegenwertprüfungen der anzuschaffenden Anlagegüter, einer externen Verwahrstelle inkl. externen, unabhängigen Mittelverwendungskontrollen, eines extern kontrollierten Risiko- und Interessenkonfliktmanagements (Compliance) sowie zwingender Veröffentlichungspflichten des Nettoinventarwerts.

Statt **vorgetäuschter SEC/IRS-Prüfung** gilt dagegen für "alle Produkte" dieser Art (hier TSO III), dass "Die angebotenen Gesellschaftsanteile **nicht** nach dem Securities Act von 1933 in seiner jeweiligen Fassung (das „Bundesgesetz“) **oder** den US-amerikanischen einzelstaatlichen Wertpapiervorschriften registriert wurden ." Sie "werden unter **Befreiung vom Erfordernis der Registrierung nach dem Bundesgesetz und verschiedenen anwendbaren Vorschriften der Bundesstaaten** angeboten und verkauft." (Gesellschaftsvertrag XV, S.105)

An anderer Stelle (TSO III):

"Die hier angebotenen Limited Partner Anteile sind weder nach dem „United States Securities Act 1933“ (US Wertpapiergesetz von 1933) noch nach dem Wertpapiergesetz eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika **oder eines sonstigen Staates** registriert." (Prospekt S. 4).

Bei Vermögensanlagen besteht grundsätzlich **KEINE externe "Aufsicht"**, wie behauptet, weder für die Limited Partnership noch die geschäftsleitende Komplementärin (General Partner).

**"Eine Aufsichtsbehörde besteht jeweils nicht."** (Prospekt S.157)

Auf jedem Zeichnungsschein wird ausdrücklich vermerkt, dass "Diese Limited Partner Anteile ... nur zu **Investitionszwecken** erworben wurden und nicht verkauft ....werden dürfen." Über diese Anteile kann **der General Partner umfassend ohne Einspruch** verfügen, wozu der Investor vorab seine Zustimmung gibt. (Gesellschaftsvertrag, Prospekt S. 128, Kapitel 5.2 General Partner) Demnach kontrolliert sich der General Partner bestenfalls selbst!

**"Die BaFin hat die Möglichkeit der Zivilklage nicht."** (Dr. Nikita Litsoukov, BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht in "BaFin und SEC: Aufsichtspraxis im internationalen Vergleich", 15.05.2015).

Die SEC hat dagegen neben ihrer ständigen Börsenaufsichtspflicht ein unmittelbares Ermittlungs- und Vollstreckungsrecht. Sie verhängt Bußgelder in einer Höhe, die die entstandenen Schäden kompensieren sollen (in der Realität ein Vielfaches der Bußgelder, die die BaFin verhängt, siehe unten).

Die SEC hat staatsanwaltliche Befugnisse, kann Verhöre durchführen und Sanktionen vollstrecken.

Die BaFin verweist auf die Klagemöglichkeit nach StGB § 264a Kapitalanlagebetrug. Die Initiative dazu kam jedoch weder im Fall P&R noch im Fall WIRECARD von der BaFin.

**"Der Gesetzgeber hat nicht vorgesehen, dass die Behörde die Informationsqualität der Angaben in einem Prospekt überprüfen muss."** ([Anika Patz](#), Standardwerk zur **"Staatliche Aufsicht über Finanzinstrumente"**,

Die Limited-Anteile der deutschen Investoren sind **KEIN** in den USA offiziell registriertes Investmentvehikel!

Es gibt keinerlei externe Kontrollen:

"Die Emittentin, der General Partner der Emittentin, der Limited Partner zu Gründungszwecken, die Anbieterin und Prospektverantwortliche, der Mittelverwendungskontrolleur und die Vertriebsgesellschaft **unterliegen jeweils nicht der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde**" (Prospekt S. 159)

Des Weiteren laut Prospekt:

"Kein Vorstand, **Aufsichtsgremium**, Beirat:

Die Emittentin verfügt über keinen Vorstand und **keine Aufsichtsgremien**. Sie kann einen Beirat bilden, ein solcher ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aber nicht gewählt." (Prospekt S.95)

"Der Mittelverwendungskontrolleur verfügt über keinen Vorstand, **keine Aufsichtsgremien** und keinen Beirat." (Prospekt S. 97)

U. E. haben die durch Vertrauensschaden von Falschaussagen Geschädigten einen **ersatzberechtigten Anspruch**, der sie so stellt, als wenn sie nicht auf die Gültigkeit dieser Erklärung vertraut hätten (§ 249 BGB). Ferner trifft den Vertrieb u. E. eine haftungsvermeidende **Aufklärungs- und Hinweispflicht** auf diese Falschaussagen der Emittentin!

[Schriften zum Unternehmens- und Kapitalanlagenrecht Dezember 2015, S. 409\).](#)

[Bußgelder SEC 2014:](#)  
\$ 4,16 Mrd.

[Bußgelder BaFin](#)

01.07.2015 bis

31.12.2016: € 4,7 Mio.

[Impressum:](#)

[Unternehmensanalyse](#)

[Stephan Appel, CHECK-](#)

[Analyse,](#)

[E-Mail: check-appel@t-](#)

[online.de](#)

[Homepage: www.check-](#)

[analyse.de](#)

[CHECK-Newsletter](#)

[abmelden:check-](#)

[appel@t-online.de](#)